

Stand: 07 | 2022

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt mit der Zustimmung der Eltern zeitweise oder auf Dauer die Erziehungsaufgaben wahr. Diese erziehungsbeauftragte Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen kann, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich von der personensorgeberechtigten Person (in der Regel die Eltern) beauftragt sein muss, sind erlaubt:

Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Diskotheken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Der Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor.

Sie können gerne das Formular auf der folgenden Seite dafür verwenden.

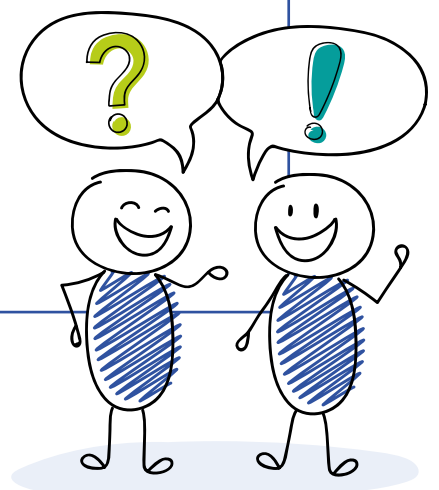
WICHTIG

Das Formular muss ausgefüllt und von allen 3 Beteiligten unterschrieben sein.

Ausweiskopie der Personensorgeberechtigten

Ausweis der/des Erziehungsbeauftragten

Ausweis der/des Jugendlichen



Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4

Hiermit erteile(n) ich/wir als Personensorgeberechtigte/r

Name, Vorname (*Personensorgeberechtigte/r, in der Regel die Eltern*)

telefonisch erreichbar unter

den Auftrag, meine(n) minderjährige(n) Tochter/Sohn beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/Diskobesuch

Name, Vorname (*Erziehungsbeauftragte/r*)

Alter

Datum

von (*Uhrzeit*)

bis (*Uhrzeit*)

als erziehungsbeauftragte Person zu begleiten.

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Erziehungsbeauftragten

Unterschrift Tochter/Sohn